



KANZLEI LÜTTMANN

## Wertgebühren-Hinweis

Name: .....

In der beabsichtigten Sache: ...../.....  
wurde durch Herrn Lüttmann darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden  
Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Dieser Hinweis erfolgt aufgrund einer Verpflichtung, die sich aus  
§ 49 b der Bundesrechtsanwaltsordnung ergibt. § 49 b BRAO lautet wie folgt:

*„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert,  
hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.“*

Es wurde des Weiteren darauf hingewiesen, dass in **Arbeitsrechtsangelegenheiten** eine  
Kostenerstattung nicht stattfindet. Hier entstehende Kosten sind also auch dann nicht erstattungsfähig,  
wenn in einem etwaigen Gerichtsverfahren alle Ansprüche durchgesetzt werden können.

Einbeck, den .....

.....  
Unterschrift